

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

17. Ausgabe vom 29. April 2020

Seite 1

## INHALT:

- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Bauleistungen; Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A, Landratsamt Starnberg
- ▼ Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 15.03.2020
- ▼ Anlage zur Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 15.03.2020
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Wassergewinnung Vierseenland gKU auf Erteilung einer Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen IV Andechs auf Fl.-Nr. 1827/3, Gemarkung Frieding, Gemeinde Andechs, sowie gleichzeitige Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Brunnen IV Andechs“ in den Gemarkungen Frieding und Erling (Gemeinde Andechs) zur öffentlichen Trinkwasserversorgung
- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet für Brunnen IV Andechs in der Gemeinde Andechs (Landkreis Starnberg) zur öffentlichen Wasserversorgung der Wassergewinnung Vierseenland gKU
- ▼ Bebauungsplan Nr. 94 „Marianne-Strauß-Klinik“ Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ 30. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 „Wohnzentrum Osterfeld“ Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ 29. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“ Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“
- ▼ Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 102 „Villa de Osa“ Durchführung der öffentlichen Auslegung
- ▼ Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Nikolausstraße – Ecke Bachstraße“ (§ 4a Abs. 3 BauGB)
- ▼ Bekanntmachung des Beschlusses der Änderungssatzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7 2. Änderung
- ▼ 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 25.10.2005 für Flurnummern 1615 sowie Teilfläche aus 1619/200, jeweils Gemarkung Gilching; Neubau eines BRK-Katastrophenschutzentrums des Landkreises Starnberg Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

## ◆ Bekanntgabe öffentlicher Bauleistungen; Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A, Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 22.04.2020 über die Bayerische Staatszeitung folgende Arbeiten zur Öffentlichen Ausschreibung bekannt gemacht werden:

### Landratsamt Starnberg; Sanierung Medientechnik, Sitzungssaal (LRA\_Ö\_24/20)

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind ab dem 22.04.2020 in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E33145868> zum Download bereitgestellt.

Starnberg, 22.04.2020  
Landkreis Starnberg

## ◆ Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 15.03.2020

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.04.2020 folgendes abschließendes Ergebnis der Wahl des Kreistags festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten: 106006  
Die Zahl der Personen, die gewählt haben: 66143  
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: 3466463  
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: 2020
2. Insgesamt sind 60 Kreistagssitze zu vergeben.

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	1176831	20
02	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	1034550	18
03	FREIE WÄHLER/FW – Freie Wähler (FREIE WÄHLER/FW)	469500	8
04	Alternative für Deutschland (AfD)	50058	1
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	313614	5
06	Freie Demokratische Partei (FDP)	270648	5
07	Ökologisch-Demokratische Partei/Partei-freie (ÖDP/Partei-freie)	122315	2
08	DIE LINKE (DIE LINKE)	28947	1

4. Die Namen der Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmzahl sind in der Anlage zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

## ◆ Anlage zur Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 15.03.2020

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)

Der Wahlvorschlag hat 20 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 20 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 21 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Scheitz, Georg,	33601
2	Dr. Eiling-Hütig, Ute,	28360
3	Painhofer, Anita,	26812
4	Schwab, Harald,	26430
5	Monn, Rupert,	24160
6	Zankl, Georg,	23540
7	Stürzer, Maximilian,	23158
8	Dr. Kössinger, Brigitte,	23063
9	von Winning, Stefanie,	22470
10	Herz, Manfred,	22339
11	Lechermann, Andreas,	22224
12	Fink, Martin,	21835
13	Gum, Wolfram,	21611
14	Klinger, Eva-Maria,	21480
15	Wagner, Christian,	21302
16	Nicolaisen-März, Ute,	21235
17	Bleimaier, Walter,	21179
18	Horn, Ludwig,	20907
19	Frey, Martin,	20816
20	Zerhoch, Georg,	20798

### Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
21	Frey, Stefan, Ministerialrat,	43155
22	Beigel, Thomas,	20585
23	Picker, Christoph,	20446
24	Heil, Armin,	20359
25	Janik, Patrick,	20185
26	Lidl, Anton,	20120
27	Heene, Fromuth,	19847
28	Reich, Christina,	19499
29	Jägerhuber, Ludwig,	19489
30	Kaspar, Margarete,	19373
31	Pawlik, Patrizia,	19134
32	Zirngibl, Rudolf,	19067
33	Pfänder, Johanna,	18253
34	Dr. Meyer-Bülow, Charlotte,	18159
35	Platzer, Maximilian,	17948
36	Dr. Jörgens, Maximilian,	17675
37	Mock, Jannika,	17480
38	Diethelm, Andreas,	17446
39	Kögel, Klaus,	17411
40	Mörtl-Diemer, Christina,	17005
41	Parstorfer, Thomas,	16921
42	Lübeck, Roland,	16694
43	Ruckdäschel, Thomas,	16427
44	Kalski, Stefan,	16419
45	Strasser, Martin,	16019
46	Kammerl, Angelika,	15838
47	Weiß, Robert,	15827
48	Ebner, Stephan,	15558
49	Beiwickler, Katharina,	15525
50	Bartl, Sebastian,	15403
51	Dreyer, Johann,	15368
52	Schultheiß, Nandl,	15225
53	Brack, Robert,	15183
54	Helmers, Janin,	15089
55	Hatteier, Claudia,	15035
56	Reichler, Andrea, B.A.	14508
57	Losert, Renate,	14487
58	Obermaier, Johannes,	14261
59	Staufenberg, Wolfram,	13836
60	Finkeisen, Julia,	13252



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

17. Ausgabe vom 29. April 2020

Seite 2

Wahlvorschlag Nr. 02 Kennwort BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Der Wahlvorschlag hat 18 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 18 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 19 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Neubauer, Martina, [REDACTED]	33426
2	Schalper, Erika, [REDACTED]	23930
3	Pfitzner, Bernd, [REDACTED]	23605
4	Franke, Anne, [REDACTED]	23550
5	Mulert, Gerd, [REDACTED]	22937
6	Täubner-Benicke, Kerstin, [REDACTED]	21323
7	Maier, Anton, [REDACTED]	20560
8	Schulte-Krauss, Andrea, [REDACTED]	20367
9	Grobbel, Gerald, [REDACTED]	20196
10	Knape, Hans-Wilhelm, [REDACTED]	20117
11	Unger, Peter, [REDACTED]	20004
12	Link, Elke, [REDACTED]	19735
13	Wanzke, Barbara, [REDACTED]	19299
14	Nimbach, Christine, [REDACTED]	19017
15	Akontz, Adrienne, [REDACTED]	18905
16	Gaja, Sonja, [REDACTED]	18842
17	Grünwald, Sebastian, [REDACTED]	18716
18	Pilgram, Martin, [REDACTED]	18388

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
19	Pfeuffer, Agneša, [REDACTED]	18107
20	Rasmussen, Anke, [REDACTED]	17794
21	Zeckser, Stephan, [REDACTED]	17516
22	Tyroller, Florian, [REDACTED]	17321
23	Steffel-Wuppermann, Katrin, [REDACTED]	17186
24	Franke, Diana, [REDACTED]	17066
25	Marxen, Eva-Maria, [REDACTED]	16783
26	Dr. Ilg, Matthias, [REDACTED]	16761
27	Ehgartner, Michael, [REDACTED]	16629
28	Zimmermann, Thomas, [REDACTED]	16610
29	Schmaderer, Jana, [REDACTED]	16496
30	Machnik, Verena, [REDACTED]	16456
31	Federsel, Friedrich, [REDACTED]	16347
32	Dr. Reißfelder-Zessin, Michaela, [REDACTED]	16071
33	Duday, Florian, [REDACTED]	15972
34	Schmaderer, Peter, [REDACTED]	15708
35	Maier-Steiger, Barbara, [REDACTED]	15701
36	Engl, Werner, [REDACTED]	15652
37	Mulert, Rita, [REDACTED]	15577
38	Kienzle, Annette, [REDACTED]	15559
39	Dr. Benoist, Robert, [REDACTED]	15504
40	Carl, Fritz, [REDACTED]	15484
41	von Gronau, Hans-Christoph, [REDACTED]	15384
42	Dr. Hippmann, Gerhard, [REDACTED]	15339
43	Rosendorfer, Constantia, [REDACTED]	15163
44	Bock, Sabine, [REDACTED]	15155
45	Härtl, Sibylle, [REDACTED]	15150
46	Gundermann, Tyll, [REDACTED]	15074
47	Ewers, Daniela, [REDACTED]	14975
48	Kleist, Almut, [REDACTED]	14778
49	Prof. Dr. Schade, Jürgen, [REDACTED]	14558
50	Müller, Gerhard, [REDACTED]	14519
51	Gehrke, Manfred, [REDACTED]	14499
52	Dr. Sengl, Franz, [REDACTED]	14294
53	Schicht, Gabriele, [REDACTED]	14202
54	Hantke, Jan, [REDACTED]	14099
55	Meyerhöfer, Wilhelm, [REDACTED]	13972
56	Adler, Christine, [REDACTED]	13847
57	Otto, Markus, [REDACTED]	13755
58	Vögele, Hubert, [REDACTED]	13669
59	Stolicka, Sabine, [REDACTED]	13579
60	Gahn, Roswitha, [REDACTED]	13322

Wahlvorschlag Nr. 03 Kennwort FREIE WÄHLER/FW – Freie Wähler (FREIE WÄHLER/FW)

Der Wahlvorschlag hat 8 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 8 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 9 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Vilsmayer, Matthias, [REDACTED]	19911
2	Luppert, Albert, [REDACTED]	14720
3	Greinwald, Marlene, [REDACTED]	14099
4	Pfaffinger, Ferdinand, [REDACTED]	13920
5	Schnitzler, Rainer, [REDACTED]	13263
6	Gum, Petra, [REDACTED]	12356
7	Sontheim, Bernhard, [REDACTED]	12294
8	Dr. Busse, Jürgen, [REDACTED]	11243

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
9	Neppel, Anna, [REDACTED]	10880
10	Wastian, Josef, [REDACTED]	10633
11	Gansneder, Ludwig, [REDACTED]	10100
12	Rebay von Ehrenwiesen, Rasso, [REDACTED]	9214
13	Vilsmayer, Pia, [REDACTED]	9150
14	Hollacher, Christine, [REDACTED]	8785
15	Steigenberger, Rupert, [REDACTED]	8765
16	Schüßler-Kafka, Monika, [REDACTED]	8284
17	Friedinger, Michael, [REDACTED]	8145
18	Dietz, Alexander, [REDACTED]	8017
19	Inverso, Antonio, [REDACTED]	7960
20	Zollner, Christian, [REDACTED]	7954
21	Dr. Forster, Gisela, [REDACTED]	7675
22	Heidrich, Rudolf, [REDACTED]	7664
23	Dr. Stock, Mario, [REDACTED]	7623
24	Zeitler, Florian, [REDACTED]	7609
25	Wobbe, Winfried, [REDACTED]	7591
26	Piesch, Claus, [REDACTED]	7266
27	Padberg, Benedict, [REDACTED]	7251
28	Rauscher, Fred, [REDACTED]	7035
29	Bernhard, Thomas, [REDACTED]	6999
30	Dr. Lossau, Harald, [REDACTED]	6972
31	Lenker, Heinrich, [REDACTED]	6806
32	Wolf, Karin, [REDACTED]	6761
33	Siegl, Stefan, [REDACTED]	6732
34	Dr. Weskamp, Materna, [REDACTED]	6726
35	Dahmen, Thomas, [REDACTED]	6665
36	Albrecht, Johann, [REDACTED]	6593
37	May, Cornelia, [REDACTED]	6519
38	Wahmke, Angelika, [REDACTED]	6336
39	Gansneder, Liliana, [REDACTED]	6269
40	Zauchner, Maximilian, [REDACTED]	6254
41	Dr. Aigner, Toni, [REDACTED]	6198
42	Gerber, Maximiliane, [REDACTED]	6154
43	Wrase, Michael, [REDACTED]	5999
44	Dr. Schüler, Thorsten (gen. dr. thosch), [REDACTED]	5980
45	Großmann, Christine, [REDACTED]	5944
46	Freyer-Zacherl, Dietlind, [REDACTED]	5872
47	Jursch, Selina, [REDACTED]	5722
48	Reuther, Jörg, [REDACTED]	5705
49	Edelmann, Martina, [REDACTED]	5669
50	Schmid, Imke, [REDACTED]	5644
51	Herbinger, Andreas, [REDACTED]	5604
52	Scharl, Dominik, [REDACTED]	5567
53	Kramer, Peter, [REDACTED]	5454
54	Laakmann, Stephanie, [REDACTED]	5365
55	Müller, Ulrich, [REDACTED]	5142
56	Hansel, Günter, [REDACTED]	5128
57	Dr. Roventa, Peter, [REDACTED]	5092
58	Schlechter, Franz, [REDACTED]	4935
59	Blech, Sabine, [REDACTED]	4926
60	Mahler, Wilhelm, [REDACTED]	4361

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

17. Ausgabe vom 29. April 2020

Seite 3

Wahlvorschlag Nr. 04 Kennwort Alternative für Deutschland (AfD)

Der Wahlvorschlag hat 1 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 1 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 2 bis 6 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.  
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Prof. Dr. Hahn, Ingo, [REDACTED]	8690

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
2	Huy, Gerrit, [REDACTED]	8485
3	Becher, Markus, [REDACTED]	8419
4	Groß, Rainer, [REDACTED]	8378
5	Streck, Dieter, [REDACTED]	8118
6	Huy, Hans-Dieter, [REDACTED]	7968

Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Der Wahlvorschlag hat 5 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 5 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 6 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.  
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Walter, Manfred, [REDACTED]	13176
2	Kern, Christiane, [REDACTED]	12291
3	Weidner, Tim, [REDACTED]	11132
4	Winklmeier, Christian, [REDACTED]	8062
5	Ney, Julia, [REDACTED]	8046

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
6	Helwig, Matthias, [REDACTED]	7984
7	Angerbauer, Claus, [REDACTED]	7498
8	Fuchsberger, Elisabeth, [REDACTED]	7418
9	Schneider, Wolfgang, [REDACTED]	6585
10	Dr. Altenberger, Brigitte, [REDACTED]	6487
11	Wenisch, Angelika, [REDACTED]	6403
12	Dr. Rappenglück, Michael, [REDACTED]	6316
13	Obereisenbuchner-Galloth, Ulrike, [REDACTED]	6077
14	Ebbinghaus, Klaus, [REDACTED]	6040
15	Prof. Dr. Dameris, Martin, [REDACTED]	5991
16	Neugebauer, Petra, [REDACTED]	5844
17	Dr. Voigtländer-Bolz, Julia, [REDACTED]	5769
18	Keil, Karin, [REDACTED]	5426
19	Brunnhuber, Karl, [REDACTED]	5398
20	Popp, Helmut, [REDACTED]	5371
21	Wauthier, Fritz, [REDACTED]	5126
22	Wunderle, Nico, [REDACTED]	5077
23	Stillmark, Jakob, [REDACTED]	4992
24	Königbauer, Kerstin, [REDACTED]	4972
25	Falk, Christiane, [REDACTED]	4864
26	Falk, Teresa, [REDACTED]	4856
27	Schäfer, Janina, [REDACTED]	4756
28	Koch, Lisa, [REDACTED]	4682
29	Meier, Susanne, [REDACTED]	4652
30	Duday, Beatrice, [REDACTED]	4588
31	Koch, Nico, [REDACTED]	4582
32	Kastl, Birgit, [REDACTED]	4423
33	Ziora, Janina, [REDACTED]	4406
34	Dr. Hauser, Frank, [REDACTED]	4388
35	Schellhorn, Veronika, [REDACTED]	4374
36	Dr. Dalibor, Thomas, [REDACTED]	4364
37	Mörtl, Susanne, [REDACTED]	4179
38	Fuchs, Walther, [REDACTED]	4155
39	Nickel, Bettina, [REDACTED]	4127
40	Odemer, Werner, [REDACTED]	4115
41	Deiringer, Ernst, [REDACTED]	4111
42	Krumbholz, Hannelore, [REDACTED]	3988
43	Bock, Stephan, [REDACTED]	3976
44	Berchtold, Magnus, [REDACTED]	3964
45	Niederleitner, Nataša, [REDACTED]	3948
46	Wauthier, Sylvia, [REDACTED]	3926
47	Eberl, Peter, [REDACTED]	3850
48	Meyer, Oliver, [REDACTED]	3829
49	Göbber, Jutta, [REDACTED]	3821
50	Romero-Stempel, [REDACTED]	3809
51	De Polli, Doriano, [REDACTED]	3805
52	Schnell, Veronika, [REDACTED]	3774
53	Harder, Erika, [REDACTED]	3744
54	Fuchs, Karlheinz, [REDACTED]	3674
55	Kirchner-Pfeller, Gabriele, [REDACTED]	3617
56	Danninger, Siegfried, [REDACTED]	3491
57	Schmid, Vera, [REDACTED]	3434
58	Dr. Romero, Andreas, [REDACTED]	3346
59	Hugger, Ingo, [REDACTED]	3320
60	Sládek, Herbert, [REDACTED]	3195

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

17. Ausgabe vom 29. April 2020

Seite 4

Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort Freie Demokratische Partei (FDP)

Der Wahlvorschlag hat 5 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 5 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 6 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine, [REDACTED]	14039
2	Boneberger, Wilhelm, [REDACTED]	10144
3	Hundesrügge, Britta, [REDACTED]	8785
4	Muth, Cédric, [REDACTED]	8176
5	Dr. Weber-Guskar, Wolfgang, [REDACTED]	8168

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
6	Dr. Gasser, Oswald, [REDACTED]	7541
7	Schindlbeck, Robert, [REDACTED]	7017
8	Haux, Rudolph, [REDACTED]	6367
9	Dr. Hartmann, Stefan, [REDACTED]	6359
10	Wiesböck, Anton, [REDACTED]	5680
11	Deschler, Markus, [REDACTED]	5633
12	Puntsch, Johannes, [REDACTED]	5270
13	Beyzer, Victoria, [REDACTED]	4998
14	Keim, Alexander, [REDACTED]	4882
15	Dr. Singh, Ajay, [REDACTED]	4800
16	Senft, Johanna, [REDACTED]	4739
17	Ziebart, Iris, [REDACTED]	4647
18	Sokolowski, Anke, [REDACTED]	4571
19	Friedl-Lausenmeyer, Sigrid, [REDACTED]	4523
20	Bauer, Christian, [REDACTED]	4194
21	Windorfer, Valentin, [REDACTED]	4182
22	Dr. Schmidtner, Christoph, [REDACTED]	4090
23	Dr. Kaufmann-Jirsa, Stephanie, [REDACTED]	4089
24	Lahm, Gisela, [REDACTED]	4054
25	Dr. Lindermayer, Rudolf, [REDACTED]	4054
26	Dr. Ziebart, Wolfgang, [REDACTED]	3962
27	Hange, Rainer, [REDACTED]	3905
28	Schuster, Georg, [REDACTED]	3848
29	Waltermann, Jens, [REDACTED]	3761
30	Klein, Michael, [REDACTED]	3671
31	Louis-Schmitz, Hannelore, [REDACTED]	3624
32	Schroth, Eva, [REDACTED]	3611
33	Schnorbusch, Christian, [REDACTED]	3578
34	Klotz, Christa, [REDACTED]	3572
35	Hartweg, Christine, [REDACTED]	3541
36	Frank, Barbara, [REDACTED]	3510
37	Schlöter, Elfriede, [REDACTED]	3508
38	Faber, Michael, [REDACTED]	3487
39	Zwißler, Petra, [REDACTED]	3477
40	Gundlage, Stephanie, [REDACTED]	3474
41	Seyler, Stefan, [REDACTED]	3443
42	von Wurmbbrand-de Brenco, Alexander, [REDACTED]	3435
43	Wiesböck, Sarah, [REDACTED]	3433
44	Dr. Bruer, Hans-Jürgen, [REDACTED]	3429
45	Dr. Stangl, Anita, [REDACTED]	3427
46	Bothe, Heidelinde, [REDACTED]	3417
47	Brand, Robert, [REDACTED]	3413
48	Metius, Britta, [REDACTED]	3396
49	Hanrieder, Friedrich, [REDACTED]	3316
50	Dahl, Markus, [REDACTED]	3307
51	Freiherr von Nordeck zu Nordeck, Guntram, [REDACTED]	3301
52	Dr. Freiherr von Hoyningen genannt Huene, Joachim, [REDACTED] s-	3277
53	Carell, Christopher, [REDACTED]	3190
54	Gürtler, Margita, [REDACTED]	3134
55	Reinersmann, Hartwig, [REDACTED]	3078
56	Sutor, Lothar, [REDACTED]	3058
57	Bernhart, Elias, [REDACTED]	3056
58	Frank, Sigrid, [REDACTED]	3017
59	Dr. Thost, Wolfgang, [REDACTED]	3011
60	Fuchs-Tittus, Vanessa, [REDACTED]	2979

Wahlvorschlag Nr. 07 Kennwort Ökologisch-Demokratische Partei/Parteifreie (ÖDP/Parteifreie)

Der Wahlvorschlag hat 2 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 2 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 3 bis 39 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Krug, Caroline, [REDACTED]	9213
2	Burger, Dorothea, [REDACTED]	7678

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
3	Umbreit, Jörg, [REDACTED]	7089
4	Kapust, Stefan, [REDACTED]	6731
5	Wuthe, Christina, [REDACTED]	6374
6	Kratzer, Ulrich, [REDACTED]	6277
7	Sporer, Ernst, [REDACTED]	6257
8	Schreiner, Axel, [REDACTED]	4879
9	Wismann, Ulrike, [REDACTED]	3973
10	Pfister, Gerd, [REDACTED]	3880
11	Holly, Kerstin, [REDACTED]	3779
12	Dr. Pohlenz, Christina, [REDACTED]	3753
13	Dr. Flasche, Wolfgang, [REDACTED]	3703
14	Kirsten, Harald, [REDACTED]	3470
15	Ellwanger, Ulrich, [REDACTED]	2405
16	Gans, Samia, [REDACTED]	2382
17	Weidinger, Bettina, [REDACTED]	2298
18	Krug, Julia-Isabel, [REDACTED]	2263
19	Thies, Björn, [REDACTED]	2013
20	Hirzinger, Stefan, [REDACTED]	1982
21	Neuner, Willi, [REDACTED]	1924
22	Wuthe, Bernhard, [REDACTED]	1883
23	Bauer, Elke, [REDACTED]	1851
24	Gans, Sami, [REDACTED]	1837
25	Sporer, Kerstin, [REDACTED]	1836
26	Guggemos, Markus, [REDACTED]	1776
27	Löffler-Ellwanger, Barbara, [REDACTED]	1752
28	Keegan, Carina, [REDACTED]	1676
29	Poestges, Tanja, [REDACTED]	1660
30	Nowak, Günter, [REDACTED]	1639
31	Fiedelius, Gerhard, [REDACTED]	1632
32	Bodenmüller, Gabriele, [REDACTED]	1625
33	Dr. Kaißling, Karl, [REDACTED]	1613
34	Dreher, Tanja, [REDACTED]	1613
35	Bock, Andrea, [REDACTED]	1562
36	Kratzer, Hans, [REDACTED]	1551
37	Kling, Ingrid, [REDACTED]	1546
38	Ballmann, Martin, [REDACTED]	1503
39	Bauer, Gerhard, [REDACTED]	1437

Wahlvorschlag Nr. 09 Kennwort DIE LINKE (DIE LINKE)

Der Wahlvorschlag hat 1 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 1 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 2 bis 9 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Neubauer, Andreas, [REDACTED]	3934

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
2	Feilzer, Bernhard, [REDACTED]	3847
3	Hérault, Samuel, [REDACTED]	3473
4	Riesch, Michael, [REDACTED]	3292
5	Weishäupl, Wolfgang, [REDACTED]	3025
6	Johann, Peter, [REDACTED]	2957
7	Gries, Ralph, [REDACTED]	2901
8	Riesch, Andreas, [REDACTED]	2785
9	Bade, Klaus, [REDACTED]	2733



◆ **Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Wassergewinnung Vierseenland gKU auf Erteilung einer Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen IV Andechs auf Fl.-Nr. 1827/3, Gemarkung Frieding, Gemeinde Andechs, sowie gleichzeitige Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Brunnen IV Andechs“ in den Gemarkungen Frieding und Erling (Gemeinde Andechs) zur öffentlichen Trinkwasserversorgung**

Die Wassergewinnung Vierseenland gKU versorgt ihre 7 Trägergemeinden Andechs, Herrsching, Pöcking, Seefeld, Weißling, Wörthsee und die Stadt Starnberg mit Trinkwasser. Hierzu nutzt sie das Grundwasser aus dem bestehenden Brunnen IV Andechs.

Daneben stehen der Wassergewinnung Vierseenland gKU zur Verfügung:

- Brunnen V und VI Hochstadt im Gewinnungsgebiet Tiefenbrunner Rinne
- Brunnen I, II und III Unterbrunner Holz im Gewinnungsgebiet Unterbrunner Holz.

Der Brunnen IV Andechs befindet sich circa 2.500 m nördlich von Rothenfeld auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1827/3, Gemarkung Frieding, Gemeinde Andechs. Aus Brunnen IV Andechs werden die südlichen Teile des Versorgungsgebietes mit Was-

ser beliefert. Das nördliche Versorgungsgebiet erhält das benötigte Trinkwasser aus den Brunnenanlagen Hochstadt und Unterbrunner Holz sowie über eine Verbundleitung bei Bedarf aus der Brunnenanlage Mamhofen der Stadtwerke Starnberg. Der Brunnen IV Andechs kann auch zur Mitversorgung des nördlichen Versorgungsgebietes verwendet werden und trägt somit zu einer Erhöhung der Versorgungssicherheit bei.

Der Brunnen IV Andechs (TK Tutzing Nr. 8033, Rechtswert: 44 41 590, Hochwert: 53 16 990) wurde im Jahr 1987 auf eine Tiefe von 55,60 m unter Geländeoberkante (GOK) ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag zu diesem Zeitpunkt (am 13.08.1987) bei 40,75 m unter GOK. Bei einer maximalen Entnahme von 50 l/s während des Pumpversuchs vom 13.-17.08.1987 wurde der Grundwasserspiegel um 2,31 m abgesenkt. Der Brunnen IV Andechs ist somit hoch ergiebig. Brunnen IV ist entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung).

Unter Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen hat die Wassergewinnung Vierseenland gKU beim Landratsamt Starnberg die **Bewilligung nach §§ 10 i.V.m. 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Entnahme und Ableitung folgender Mengen Grundwasser** aus dem Brunnen IV Andechs beantragt:

<b>Brunnen IV Andechs:</b>	
größte Entnahmemenge:	30 l/s
größte tägliche Entnahmemenge:	2.600 m <sup>3</sup> pro Tag
größte monatliche Entnahmemenge:	40.000 m <sup>3</sup> pro Monat
jährliche Ableitungsmenge:	420.000 m <sup>3</sup> pro Jahr

Gleichzeitig hat die Wassergewinnung Vierseenland gKU beim Landratsamt Starnberg Planunterlagen zur **Neufestsetzung** des bestehenden **Wasserschutzgebietes** zum Schutz des Grundwasservorkommens aus dem „**Brunnen IV Andechs**“ eingereicht. Das in dem angefügten Lageplan im Maßstab = 1 : 10.000 dargestellte Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Frieding und Erling-Andechs, beides Gemeinde Andechs. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in einen Fassungsgebiet Zone W I, in eine engere Schutzzone W II sowie in eine weitere Schutzzone W III. Das zum jetzigen Zeitpunkt gültige Wasserschutzgebiet „Frieding“ wurde mit Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 03.11.1997 festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet einschließlich des Verbotskataloges wird nun auf Grundlage einer Einzugsgebietsermittlung an die derzeit gültigen Regeln der Technik und örtlichen Verhältnisse angepasst. Dabei dehnt es sich v.a. in südliche Richtung aus. Das vorgeschlagene Wasserschutzgebiet „Brunnen IV Andechs“ entspricht den aktuellen Richtlinien des Bayerischen Landesamtes für

Umwelt und den bundesweit geltenden Regeln des Arbeitsblattes W 101 des DVGW.

Bei dem **Bewilligungsverfahren** zur Grundwasserentnahme und dem Verfahren zum Erlass der **Wasserschutzgebietsverordnung** handelt es sich um zwei Verfahrensgegenstände. Für die beiden Vorhaben wird das jeweils erforderliche **förmliche Verwaltungsverfahren zusammen durchgeführt**.

Die Antrags- und Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der beiden Vorhaben ergeben, sowie der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung einschließlich Lagepläne über den Schutzgebietsumfang liegen in der Zeit vom

**11.05.2020 bis einschließlich 10.06.2020**

**im Rathaus der Gemeinde Andechs**, Andechser Straße 16, 82346 Andechs, zur öffentlichen Einsicht aus.

**Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 08152/9325-0.**

**Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 24.06.2020, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle oder beim Landratsamt Starnberg, Schloßbergstraße 1, 82319 Starnberg, 2.OG, Zimmer-Nr. 205, Einwendungen erheben.**

Die Einwendung muss den betroffenen Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) können zu den Vorhaben innerhalb vorgenannter Frist Stellungnahmen abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen bzw. Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen oder Stellungnahmen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

**Die Antrags- und Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Vorhaben ergeben, sind zusätzlich im Internet veröffentlicht auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg unter: <https://lk-starnberg.de/downloadwasserrecht>**

Starnberg, 12.03.2020  
Landratsamt Starnberg

Karl Roth, Landrat

Anlagen:  
1 Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung  
1 Lageplan (Schutzgebietskarte) im Maßstab = 1 : 10.000

◆ **ENTWURF**  
**Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet für Brunnen IV Andechs in der Gemeinde Andechs (Landkreis Starnberg) zur öffentlichen Wasserversorgung der Wassergewinnung Vierseenland gKU**

vom TT.MM.JJJJ

Das Landratsamt Starnberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.d.F. der Bekanntma-

chung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), i.V.m. Art. 31 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 und 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), folgende

## VERORDNUNG

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für das Verbandsgebiet der Wassergewinnung Vierseenland gKU wird in der Gemeinde Andechs (Landkreis Starnberg) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet für den Brunnen IV Andechs auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1827/3, Gemarkung Frieding, Gemeinde Andechs, festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 9 erlassen. Begünstigt im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die Wassergewinnung Vierseenland gKU, Mitterweg 3, 82211 Herrsching.

### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - 1 Fassungsgebiet (Zone W I)
  - 1 engeren Schutzzone (Zone W II) und
  - 1 weiteren Schutzzone (Zone W III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan vom TT.MM.JJJJ im Maßstab = 1 : 10.000 eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der für die genaue Grenzziehung maßgebende Lageplan vom TT.MM.JJJJ im Maßstab = 1 : 5.000, welcher ebenfalls zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt wird, ist im Landratsamt Starnberg, in der Gemeinde Andechs sowie in den Diensträumen der Wassergewinnung Vierseenland gKU niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Maßgebend für die Grenzziehung ist die Innenlinie der Begrenzung. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Brunnenfassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**STA**  
Landratsamt Starnberg

**Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle**

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

**Telefon 08151 148-388**  
[www.lk-starnberg.de/kijufa](http://www.lk-starnberg.de/kijufa)

Landratsamt Starnberg  
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

**STA**  
Landratsamt Starnberg

**Buslinien 947 und 949**

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weißling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

**Telefon 08151 148-277**  
[www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel](http://www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

17. Ausgabe vom 29. April 2020

Seite 6

## § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	W III	W II
<b>1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1	<p>verboten</p> <p>ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gartenbauliche oder landschaftsgärtnerische Maßnahmen, sofern die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch nicht wesentlich gemindert wird</li> </ul>	<p>verboten</p> <p>ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung</p>
1.2	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit dem ursprünglichen, natürlichen und unbelasteten Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird</li> </ul>	verboten
1.3	---	verboten
1.4	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	verboten	
<b>2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>		
2.1	verboten	
2.2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	verboten
2.3	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	verboten	
2.5	verboten	
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1	<p>nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise,</li> <li>- für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung,</li> </ul> <p>wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist</p>	verboten

3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.7	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1</sup>	verboten
3.8	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wie in Zone W II</li> </ul>	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> </ul>
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.8	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.8</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>	verboten

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

17. Ausgabe vom 29. April 2020

Seite 7

4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Motorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen		nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	nur zulässig unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
<b>5. bei baulichen Anlagen</b>			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.8 und - wenn unterirdische Gebäudeteile wasserdicht ausgeführt werden, sofern die Gründungssohle weniger als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung		verboten ausgenommen die Erweiterung des bestehenden Wertstoffhofes gemäß Anlage 2, Ziffer 4
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen und - wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 eingehalten werden sofern zur engeren Schutzzone W II ein Mindestabstand von 100 m eingehalten wird	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen) zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten

5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung oder zur Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft; Behälter für Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4	verboten
<b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost		nur zulässig wie bei Nr. 6.2 verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)		nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt unter Einhaltung der jeweils aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften insbesondere nicht zulässig auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau und auf Brachland
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4	ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht		erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche mit tiefgreifender Bodenbearbeitung darf erst ab 15. November erfolgen (Ausnahme: Mais). Die Bodenbearbeitung vor Mais darf erst ab 1. April erfolgen.
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen		verboten, ausgenommen Kalkdünger Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt
6.6	Lagerung von Gärfutter und Gärsubstrat außerhalb von ortsfesten Anlagen (siehe unter Nr. 5.5)		nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung		nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten		--- verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln		- verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden - verboten für Terbutylazin und Glyphosat
6.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten
6.11	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen		nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität verboten
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern		-- nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.13	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern		nur Gewächshäuser mit geschlossenem Be- und Entwässerungssystem zulässig verboten
6.14	Rodung, Kahlschlag größer als ein Tagwerk (= 3.400 m <sup>2</sup> ) oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)		nicht zulässig ausgenommen bei Kalamitäten
6.15	Nasskonservierung von Rundholz		verboten

<sup>2</sup> Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“ und auf das DWA-Arbeitsblatt A 792, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung), zum Betrieb und zur Überwachung enthalten. Die Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und landwirtschaftliches Bauwesen (ALB) Bayern e.V. führt Arbeitsblätter mit Musterplänen (hierzu insbesondere die Arbeitsblätter „Lagerung von Flüssigmist“, „Lagerung von Festmist“, „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone W I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.4, 3.7 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

## § 4 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten des § 3 eine Befreiung erteilen, wenn
  1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Das Landratsamt Starnberg hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Die Befreiung nach Absatz 1 ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (4) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

## § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg und des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg und des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränken und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge ha-

ben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a Buchst. a und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder Gebot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

## § 10 Anlagen

Die Anlage 1 „Lageplan vom TT.MM.JJJJ im Maßstab = 1 : 10.000“ sowie die Anlage 2 „Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 5 und 6 des Verbotskatalogs“ werden zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet Andechs (Brunnen IV) in der Gemeinde Andechs für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Andechs vom 03.11.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 45 vom 06.11.1997) sowie die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg über hygienische Verbote in der engeren Schutzzone W II des Wasserschutzgebietes Andechs Brunnen IV vom 12.12.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 50 vom 31.12.2013) außer Kraft.

Starnberg, den TT.MM.JJJJ  
LANDRATSAMT STARNBERG

Landrat

Anhang:  
Anlage 1: Lageplan vom TT.MM.JJJJ im Maßstab = 1 : 10.000

Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 5 und 6 des Verbotskatalogs

## 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

## 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsgebiet W I und in der engeren Schutzzone W II sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. In der weiteren Schutzzone W III sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C (gemäß § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
3. oberirdische Anlagen für feste Gemische gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten weiteren Schutzzone W III – auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

## 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

4. Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6 und 6.9,

5. Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
6. das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
7. Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
8. Kompostierung im eigenen Garten.

An Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen werden keine über die Regelungen der AwSV hinausgehenden Anforderungen gestellt.

## 4. Erweiterung Wertstoffhof (zu Nr. 5.2)

Für die Erweiterung des bestehenden Wertstoffhofes der AWISTA auf Fl.-Nr. 2083/1, Gemarkung Erling-Andechs, Gemeinde Andechs, an dessen Südwest-Ecke liegt bereits eine konkrete Planung vor. Diese beinhaltet eine Ausdehnung der Fläche um rund 3.200 m<sup>2</sup> auf das Grundstück Fl.-Nr. 2076, Gemarkung Erling-Andechs, Gemeinde Andechs (wie im Lageplan vom 12.01.2018 dargestellt).

## 5. Technische Anforderungen an Stallungen (zu Nr. 5.3)

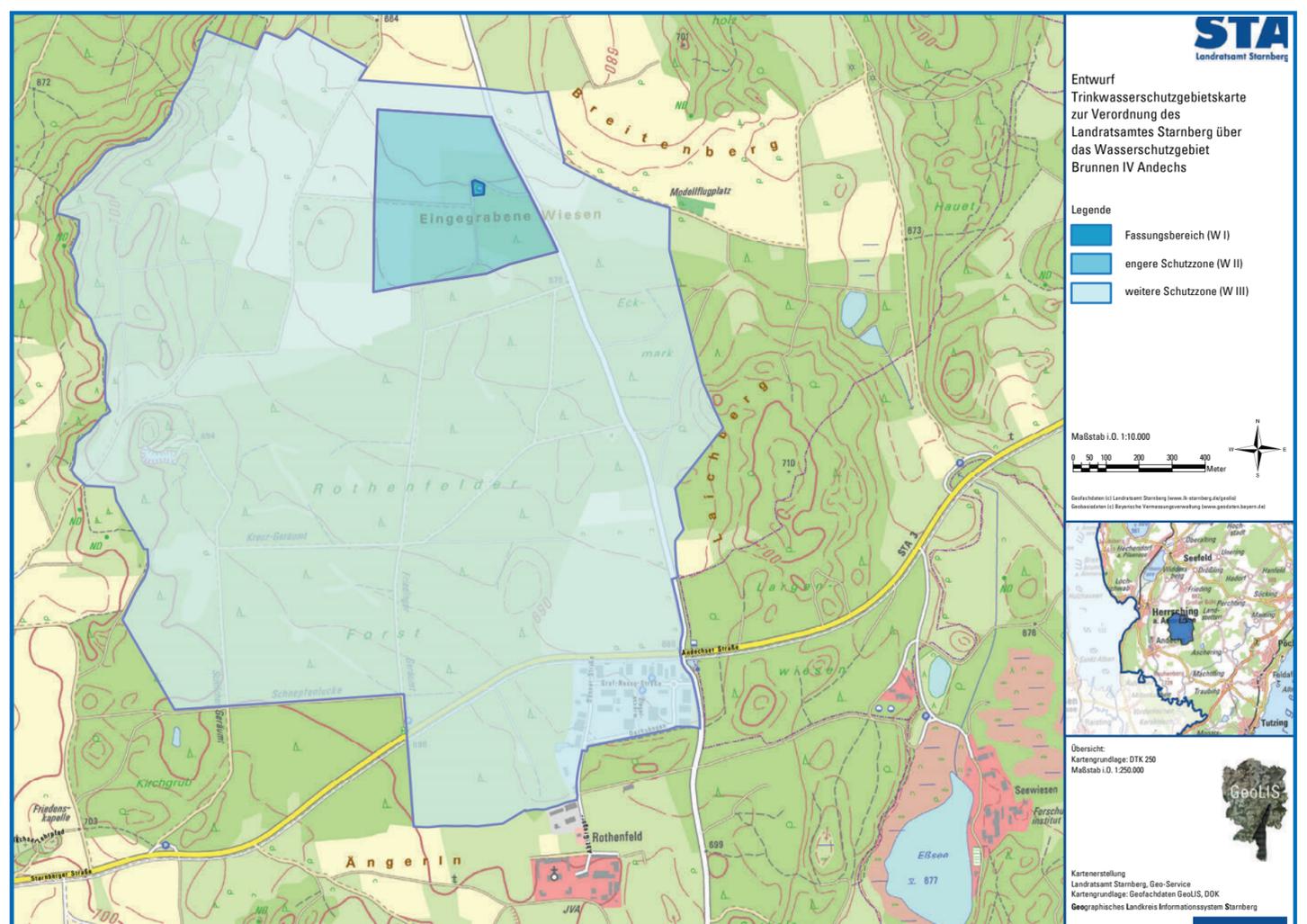
Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß AwSV flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Die Dichtheit der Gülle- bzw. Jauchehalter sowie der Fugenbereiche von Gülle- bzw. Jauchekämen ist im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (DIBt-Zulassung). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

## 6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehränken, etc.) überschritten wird.



## 7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13)

- Obstanbau, ausgenommen Streuobst
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

## 8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen. Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten. Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

## Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

### ◆ Bebauungsplan Nr. 94 „Marianne-Strauß-Klinik“ Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 94 „Marianne-Strauß-Klinik“ gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

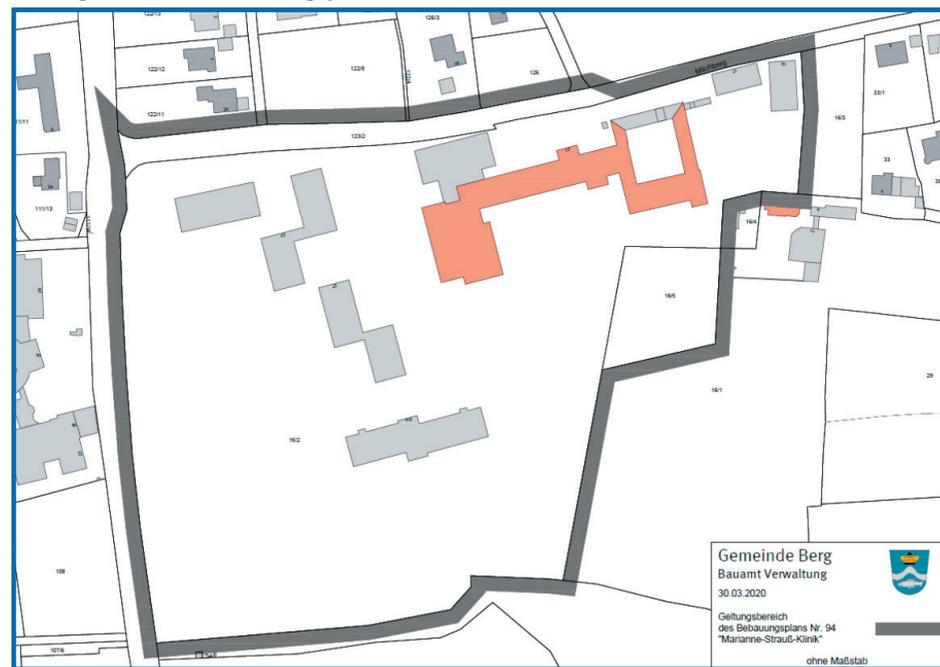
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt für den Bebauungsplan Nr. 94 „Marianne-Strauß-Klinik“ mit dem Aushang des Bebauungsplanentwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht im Rathaus Berg (Ratsgasse 1, Bauamt (Zimmer 14), 82335 Berg) während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) in der Zeit vom

11.05. bis einschließlich 22.06.2020.

Trotz der Corona bedingten Schließung des Rathauses können die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung weiterhin vor Ort eingesehen werden.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

## Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 „Marianne-Strauß-Klinik“



### Mensch

- Die halböffentlichen Freiräume um die Klinikgebäude haben eine wichtige Erholungsfunktion für die Kliniknutzer (Patienten, Mitarbeiter, Besucher). Für die allgemeine Öffentlichkeit sind sie nicht von Bedeutung.

### Pflanzen

- Prägend und wertgebend für die Freianlagen im Gebiet ist der umfangreiche Baumbestand aus überwiegend heimischen Gehölzarten.
- Dem Bebauungsplan liegt ein Baumbestandsplan zugrunde.

### Tiere

- Durch das Büro Ralph Hildenbrand, Weßling, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

### Boden und Wasser

- Der Geltungsbereich befindet sich geologisch im Bereich einer Würmmoräne mit Moränenwall.
- Ein Baugrundgutachten im westlichen Bereich des Grundstücks ergab künstliche Auffüllungen mit unterschiedlichen Anteilen von Bauschutt, woraufhin eine orientierende Untersuchung von Altlasten und darauf aufbauend eine weitere Altlastenuntersuchung durchgeführt wurde.
- Der Grundwasserflurabstand ist hoch, die Versickerungsfähigkeit schlecht. Es ist mit Hangwasser im Untergrund zu rechnen.

### Landschaft

- Das Klinikgelände ist von Süden her aufgrund des durchgängigen Baumbestandes nicht einsehbar.
- Insgesamt nimmt das Klinikareal schon allein durch seine Größe, aber auch durch die prägenden Baumbestände eine bedeutende Stellung innerhalb des Ortes Kempfenhausen ein.

### Kultur- und sonstige Sachgüter

- Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Unmittelbar angrenzend befindet sich das Schloss Kempfenhausen, das zusammen mit Schlosskapelle, Gartenanlage und Auffahrt als Denkmal D-1-88-113-54 eingetragen ist, das Bodendenkmal D-1-8034-0216 im Bereich des Hofmarkschlosses und die denkmalgeschützte neubarocke Villa de Osa mit Villengarten, Toreinfahrt und Eisenzaun. Sie ist unter der Bezeichnung D-1-88-113-56 in der Denkmalliste enthalten.

### Landschafts- und sonstige Pläne

- Östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See – Ost“ an das Bebauungsplangebiet
- Amtlich kartierte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

### Nutzung erneuerbare Energien/ Energieeinsparung

- Nutzung von erneuerbaren Energien ist möglich

Auf der Homepage der Gemeinde Berg ([www.gemeinde-berg.de](http://www.gemeinde-berg.de)) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 22.04.2020

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

### ◆ 30. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 „Wohnzentrum Osterfeld“ Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden an der Bauleitplanung für die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Be-



Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes

bauungsplanes Nr. 97 „Wohnzentrum Osterfeld“ gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt für die 30. Flächennutzungsplanänderung mit dem Aushang des Änderungsentwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht im Rathaus Berg (Ratsgasse 1, Bauamt (Zimmer 14), 82335 Berg) während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) in der Zeit vom

11.05. bis einschließlich 22.06.2020.

Trotz der Corona bedingten Schließung des Rathauses können die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung weiterhin vor Ort eingesehen werden.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

### Mensch

- Das angrenzende Hälsbachtal ist als Naherholungsgebiet von Bedeutung

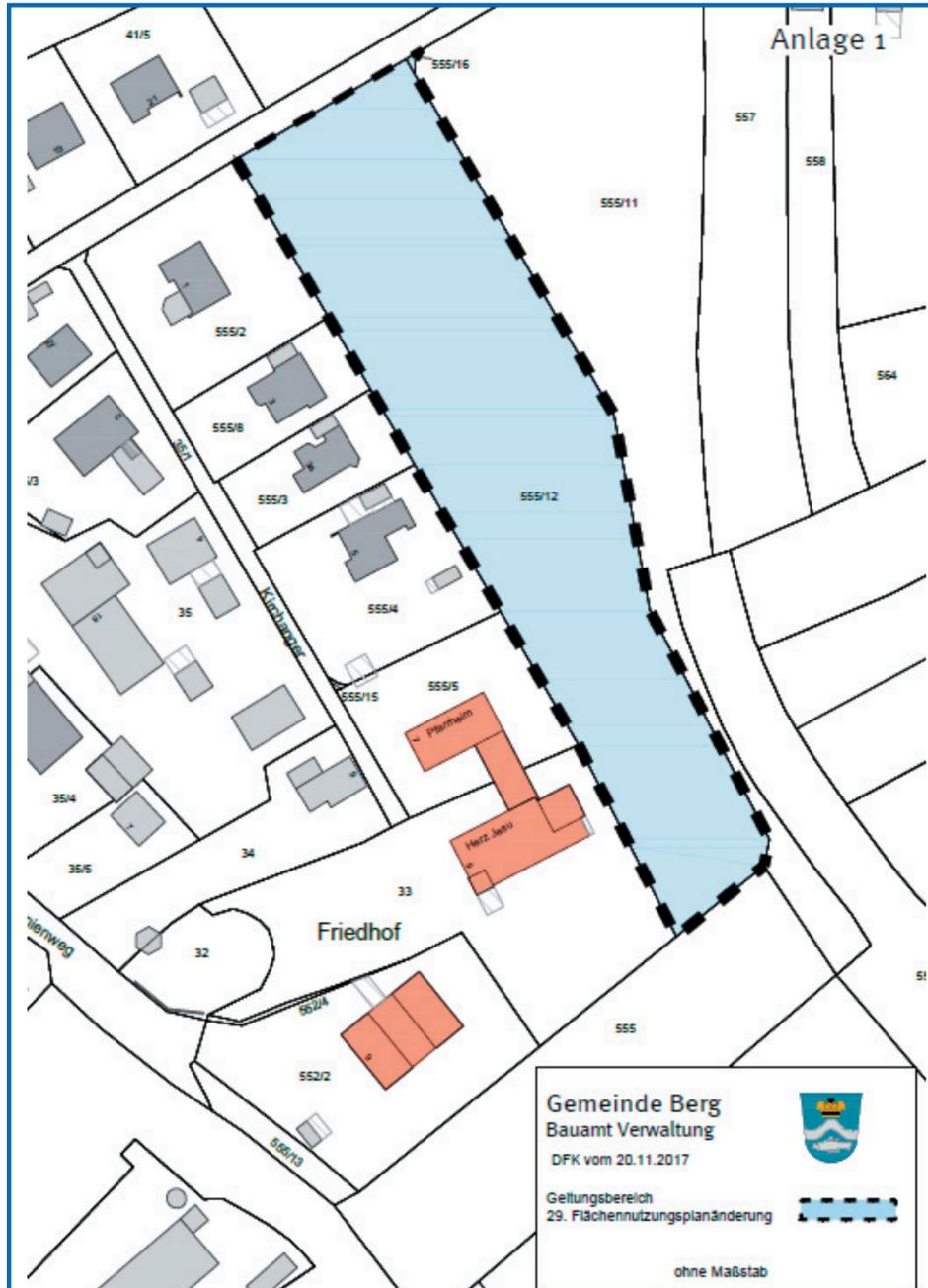
### Pflanzen

- Baumbestandsplan mit Liste (Anlage zum Umweltbericht)

### Tiere

- Es gibt keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs

## Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes



IV der FFH-Richtlinie, oder nach nationalem Recht geschützter Arten (Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Vegetation vom 01.10.2019)

### Boden und Wasser

- Der Geltungsbereich befindet sich geologisch im Bereich einer Würmmoräne

### Landschaft

- Die Gehölzbestände prägen das Landschaftsbild

### Kultur- und sonstige Sachgüter

- Betroffene Denkmäler wurden aufgenommen. Die Kapelle innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht als Denkmal geschützt, dennoch kommt ihr wie auch dem nahegelegenen Denkmal zum Todemarsch eine kulturelle Bedeutung zu

### Landschafts- und sonstige Pläne

- Angrenzende Landschaftsschutzgebiete: „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“, „Starnberger See – Ost“ und das Flora-Fauna-Habitat Gebiet „Starnberger See“
- Amtlich kartierte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden

### Nutzung erneuerbare Energien/ Energieeinsparung

- Nutzung von erneuerbaren Energien ist möglich

Auf der Homepage der Gemeinde Berg ([www.gemeinde-berg.de](http://www.gemeinde-berg.de)) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 22.04.2020

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

## ◆ 29. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“ Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden an der Bauleitplanung für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“ gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem Lageplan auf dem obenstehenden Seite ersichtlich.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt für die 29. Flächennutzungsplanänderung mit dem Aushang des Änderungsentwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht im Rathaus Berg (Ratsgasse 1, Bauamt (Zimmer 14), 82335 Berg) während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) in der Zeit vom

11.05. bis einschließlich 22.06.2020.

Zusätzlich kann die Schalltechnische Verträglich-

keitsuntersuchung (Schallschutz gegen Gewerbelärm) eingesehen werden.

Trotz der Corona bedingten Schließung des Rathauses können die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung weiterhin vor Ort eingesehen werden.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

### Mensch

- Kontinuierliche Lärmkulisse durch die nahe gelegene Autobahn
- Öffentliche Nutzung mit Friedhof und Kirche

### Pflanzen

- Der Baumbestand mit Kronenradius wurde aufgemessen (Stand 03.12.2018)

### Tiere

- Es gibt keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, oder nach nationalem Recht geschützter Arten. Die Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt im weiteren Verfahren.

### Boden und Wasser

- Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich einer Würmmoräne, End- oder Seitenmoräne und Schmelzwasserschotter
- Schlechte Versickerung

### Landschaft

- Das Kirchenumfeld nimmt aufgrund der exponierten Lage eine markante Stellung im Ort ein.

### Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Geltungsbereich befindet sich die denkmalgeschützte Pfarrkirche Herz Jesu (D-1-88-113-49) und als Bodendenkmal im unteren Bereich des Friedhofes eine abgegangene Kirche des Mittelalters und der frühen Neuzeit („St. Johannes Evangelist und Vitus“ in Höhenrain) mit aufgelassenem Friedhof (D-1-8034-0165).

### Landschafts- und sonstige Pläne

- Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet oder einem Flora-Fauna-Habitat Gebiet

### Wechselwirkungen

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden im Wesentlichen durch Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (Bodenzerstörung, Bebauung und Versiegelung) hervorgerufen.

### Klima und Luft

- Eine Luftaustauschbahn ist nicht betroffen.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg ([www.gemeinde-berg.de](http://www.gemeinde-berg.de)) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 22.04.2020

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

## ◆ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“ beschlossen und die Begründung sowie den Umweltbericht genehmigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 21.04.2020 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung

wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung und ein Umweltbericht sind beigelegt. Der Geltungsbereich ist aus dem Lageplan auf der nächsten Seite ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

### Mensch

- Kontinuierliche Lärmkulisse durch die nahe gelegene Autobahn
- Öffentliche Nutzung mit Friedhof und Kirche

### Pflanzen

- Der Baumbestand mit Kronenradius wurde aufgemessen (Stand 03.12.2018).

### Tiere

- Es gibt keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, oder nach nationalem Recht geschützter Arten. Die Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt im weiteren Verfahren.

### Boden und Wasser

- Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich einer Würmmoräne, End- oder Seitenmoräne und Schmelzwasserschotter
- Schlechte Versickerung

### Landschaft

- Das Kirchenumfeld nimmt aufgrund der exponierten Lage eine markante Stellung im Ort ein.

### Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Geltungsbereich befindet sich die denkmalgeschützte Pfarrkirche Herz Jesu (D-1-88-113-49) und als Bodendenkmal im unteren Bereich des Friedhofes eine abgegangene Kirche des Mittelalters und der frühen Neuzeit („St. Johannes Evangelist und Vitus“ in Höhenrain) mit aufgelassenem Friedhof (D-1-8034-0165).

### Landschafts- und sonstige Pläne

- Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet oder einem Flora-Fauna-Habitat Gebiet.

### Wechselwirkungen

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden im Wesentlichen durch Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (Bodenzerstörung, Bebauung und Versiegelung) hervorgerufen.

### Klima und Luft

- Eine Luftaustauschbahn ist nicht betroffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“ und die Begründung, der Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

11.05. bis einschließlich 22.06.2020

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Trotz der Corona bedingten Schließung des Rathauses können die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung weiterhin vor Ort eingesehen werden.

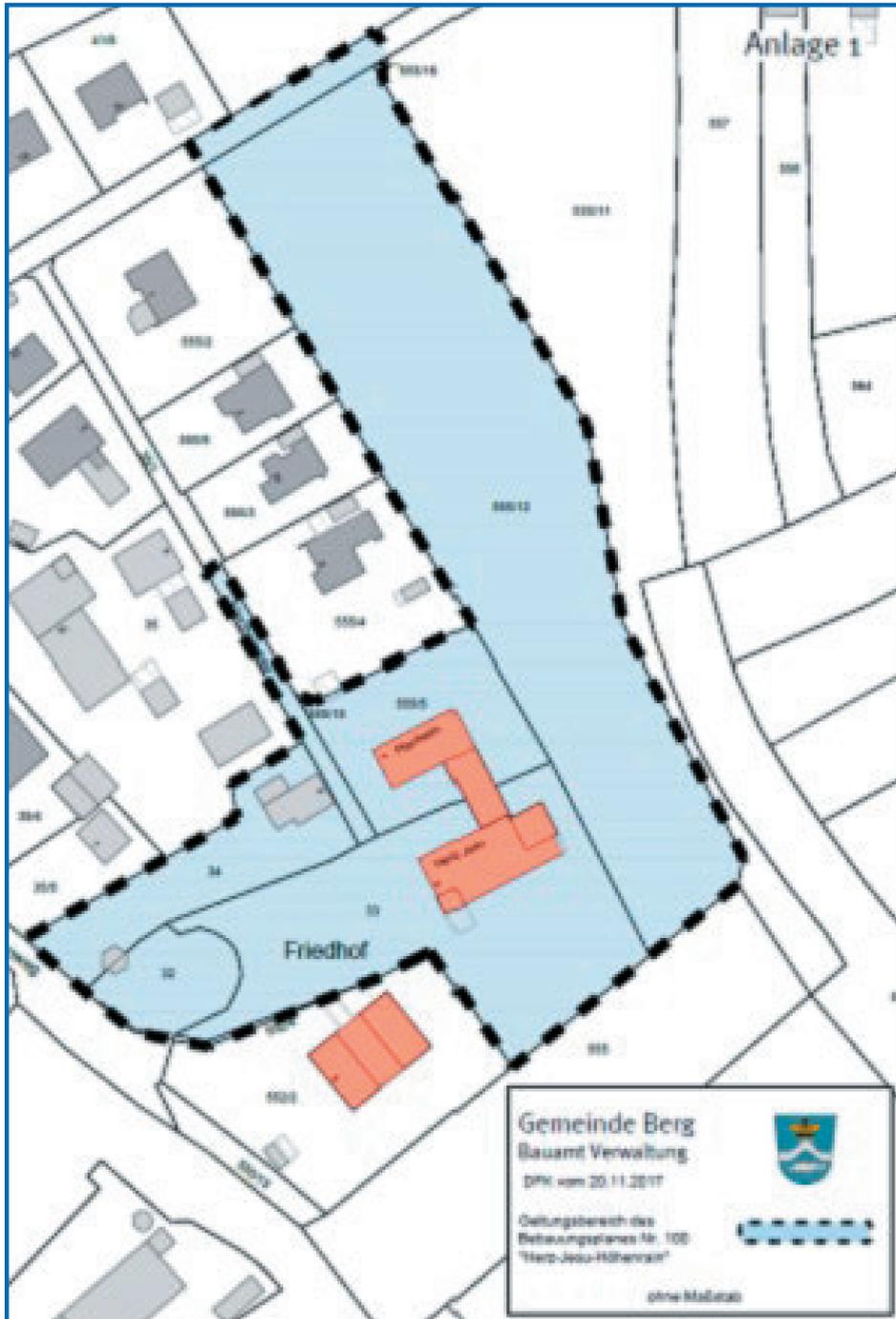
Zusätzlich kann die Schalltechnische Verträglich-

**STA**  
Landratsamt Starnberg

**Kurzzeitpflege**

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.  
Telefon 08151 148-238  
[www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege](http://www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

## Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“



keitsuntersuchung (Schallschutz gegen Gewerbelärm) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg ([www.gemeinde-berg.de](http://www.gemeinde-berg.de)) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 22.04.2020

**Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister**

### ◆ Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 102 „Villa de Osa“ Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 102 „Villa de Osa“ sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen und die Begründung sowie den Umweltbericht gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 102 „Villa de Osa“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 21.04.2020 für die Dauer ei-

nes Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung sowie ein Umweltbericht sind beigefügt. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

#### Mensch

- Das Baugrundstück ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und hat keine Bedeutung für die Naherholung. Die Straße Seehang ist eine wichtige Verbindung zum See und wird insbesondere im Sommer stark frequentiert.

#### Pflanzen

- Eine große Bedeutung kommt dem Villengarten mit der eher extensiven Wiese und dem umfangreichen Baumbestand aus überwiegend heimischen Gehölzarten zu (Siehe Freiflächengestaltungsplan).

#### Tiere

- Durch das Büro R2 Wolfratshausen, wird eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Laufe des Verfahrens einfließen.
- Aussagen zu den Auswirkungen der Planung und ggf. notwendige Maßnahmen auf die möglicherweise betroffenen Artengruppen Vögel und Fledermäuse sind derzeit noch nicht möglich.

#### Boden und Wasser

- Der Geltungsbereich befindet sich geologisch überwiegend im Bereich einer Würmmoräne, der westliche Gartenbereich liegt im Bereich von Schmelzwasserschotter.
- Der Geltungsbereich befindet sich nicht im unmittelbaren Einflussbereich des Starnberger Sees, Oberflächengewässer sind im Gebiet nicht vorhanden.

#### Landschaft

- Von der Münchner Straße aus zeigt sich das Baugrundstück mit einer zwar höhenmäßig eher gedungenen, aber doch durchgängigen Bebauung, die keinen Bezug zum dahinterliegenden Villengarten zulässt. Die Villa ist in den Baukomplex eng eingebunden.
- Der Villengarten ist von außen aufgrund der umgebenden Bebauung kaum einsehbar. Allerdings entfalten die Baumbestände eine nach außen wahrnehmbare Wirkung. Diesen großzügigen Grünflächen im Umfeld des Starnberger Sees kommt eine hohe Bedeutung zu, die zudem Teil des Landschaftsschutzgebietes sind oder unmittelbar angrenzen.

#### Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Geltungsbereich befindet sich die denkmalgeschützte neubarocke Villa de Osa mit Villengarten, Toreinfahrt und Eisenzaun. Sie ist unter der Bezeichnung D-1-88-113-56 in der Denkmalliste enthalten.

#### Landschafts- und sonstige Pläne

- Angrenzende Landschaftsschutzgebiete: „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“, „Starnberger See – Ost“ und das Flora-Fauna-Habitat Gebiet „Starnberger See“
- Amtlich kartierte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

#### Nutzung erneuerbare Energien/ Energieeinsparung

- Nutzung von erneuerbaren Energien ist möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 102 „Villa de Osa“, der Vorhaben- und Erschließungsplan,

die Begründung und der Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

**11.05. bis einschließlich 22.06.2020**

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 2, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Trotz der Corona bedingten Schließung des Rathauses können die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung weiterhin vor Ort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

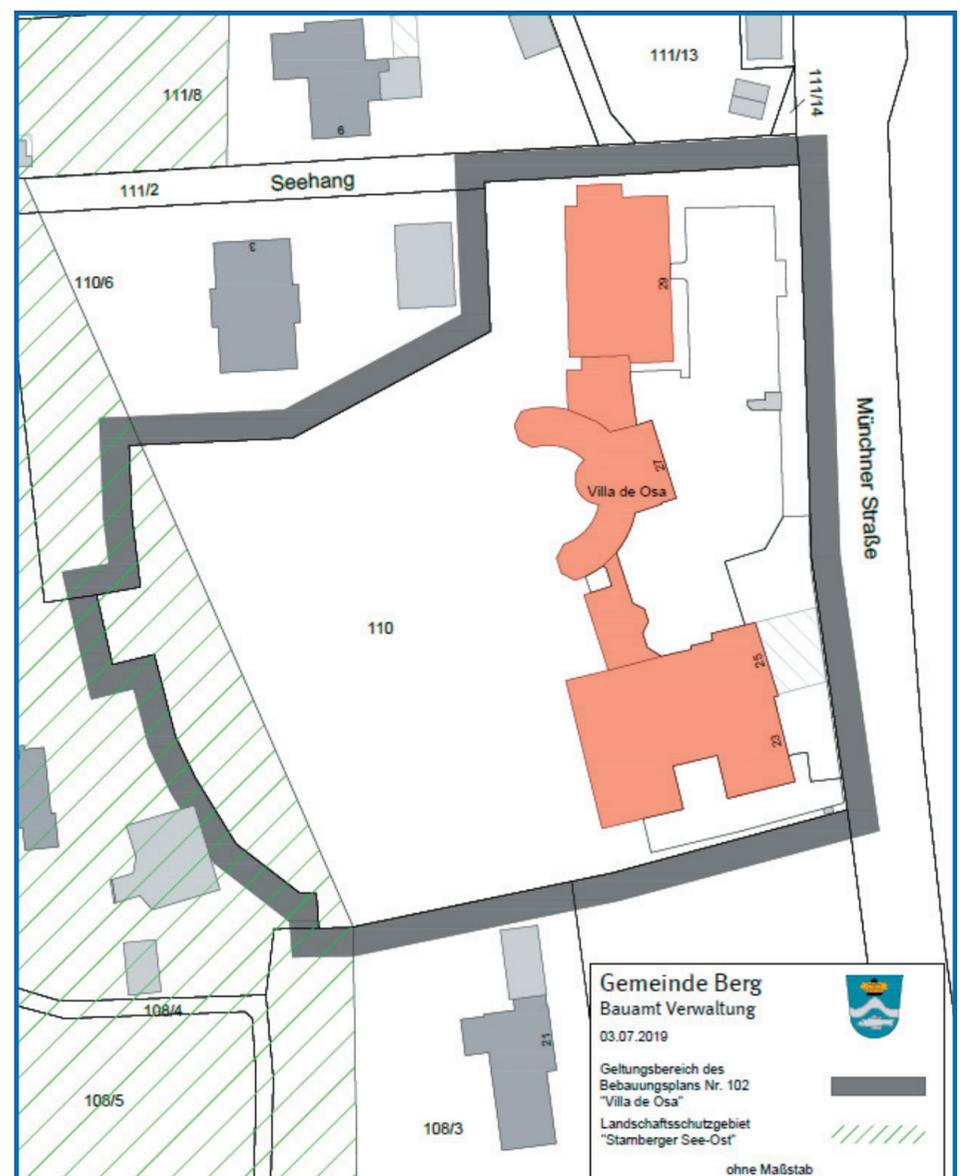
Auf der Homepage der Gemeinde Berg ([www.gemeinde-berg.de](http://www.gemeinde-berg.de)) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 22.04.2020

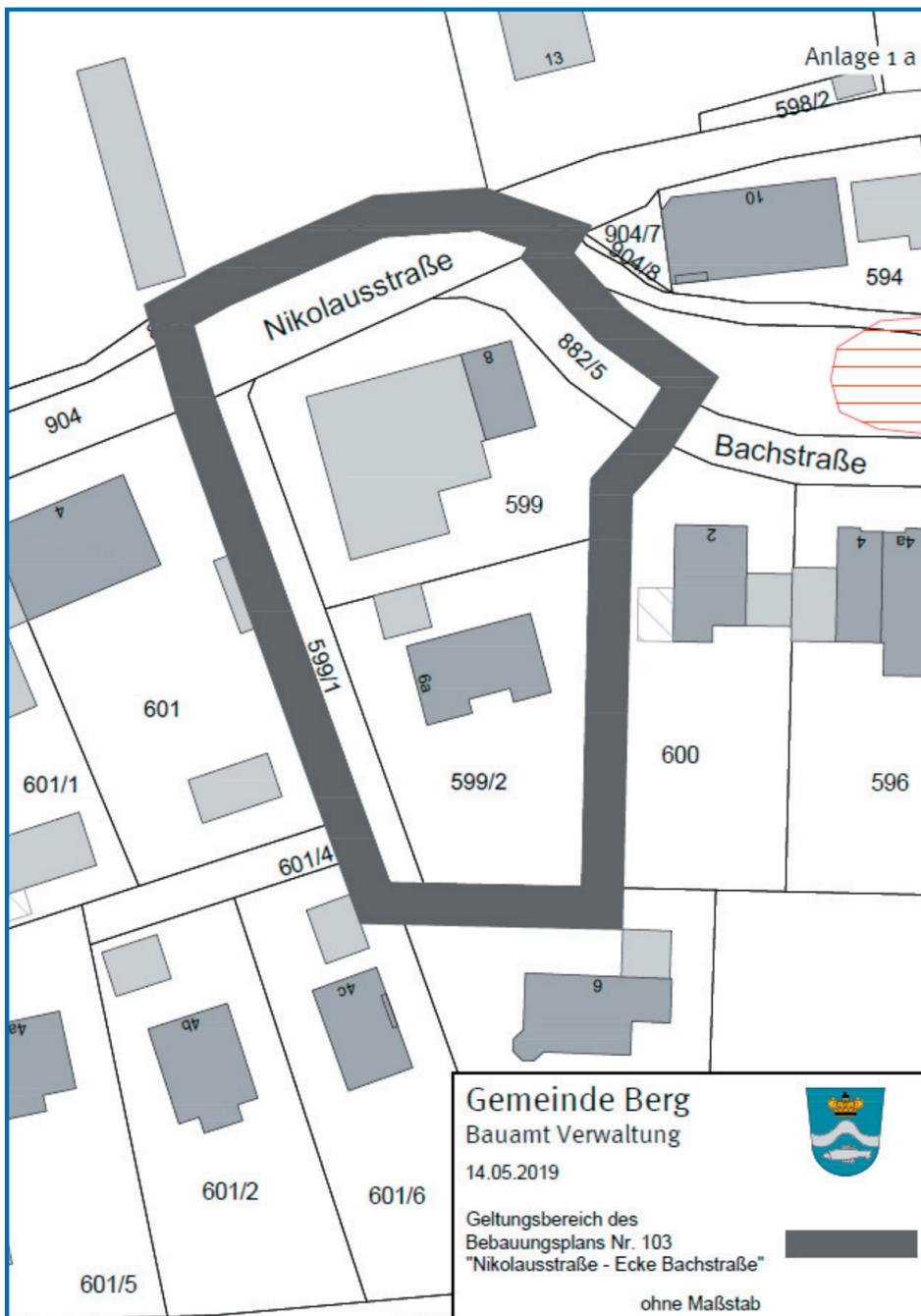
**Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister**

### ◆ Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Nikolausstraße – Ecke Bachstraße“ (§ 4a Abs. 3 BauGB)

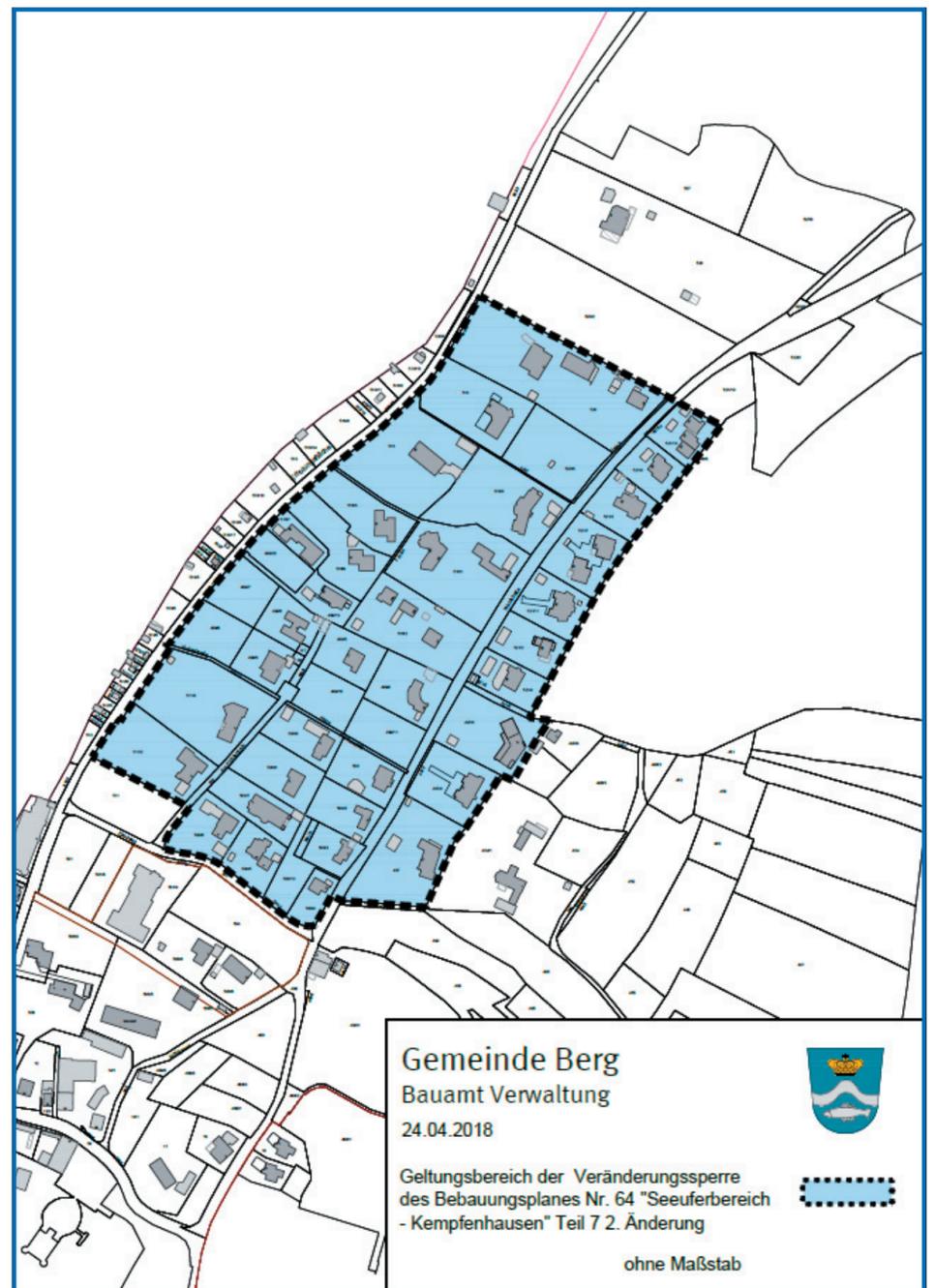
Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich textlicher Festsetzungen und einzelner Hinweise zu folgenden Punkten beschlossen:



Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 102 „Villa de Osa“



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 „Nikolausstraße – Ecke Bachstraße“**



**Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7, 2. Änderung**

- Es wurden Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung, zu Hang-, Grund- und Quellwasser, zum Notwasserweg und zum Überflutungsschutz aufgenommen
- Die Flurnummer 599/1, Gemarkung Bachhausen, wurde als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt
- Es wurde ein Hinweis zur Abfallentsorgung aufgenommen
- Für zu pflanzende Bäume bzw. Ersatzpflanzungen wurde ein Pflanzzeitpunkt ergänzt
- Es wurde eine Festsetzung für Einfriedungen eingefügt
- Ein Hinweis zum Artenschutz wurde ergänzt
- In der Planzeichnung wurde die Nutzung und Bemaßungslinien aufgenommen
- Die Dachneigung wurde ebenfalls für Nebengebäude festgesetzt
- Der Bauraum auf Fl. Nr. 599, Gemarkung Bachhausen, wird um 1,50 m Richtung Westen vergrößert

Die Begründung wurde entsprechend der genannten Änderungen angepasst bzw. ergänzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 „Ettal“ mit der Begründung ist laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.04.2020 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die erneute öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB, nochmals für die Dauer eines Monats, durchgeführt.

Deshalb ist der geänderte Bebauungsplanentwurf und dessen angepasste Begründung nochmals in der Zeit vom

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich auszulegen. Trotz der Corona bedingten Schließung des Rathauses können die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung weiterhin vor Ort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Diese sind blau gekennzeichnet.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung ist beigefügt. Der Geltungsbereich ist aus dem obenstehenden Lageplan ersichtlich.

Zusätzlich kann die Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Gewerbelärm) eingesehen werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg ([www.gemeinde-berg.de](http://www.gemeinde-berg.de)) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 22.04.2020

**Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister**

## ◆ Bekanntmachung des Beschlusses der Änderungssatzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7, 2. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat auf Grund des noch andauernden Bauleitplanverfahrens in seiner Sitzung am 21.04.2020 die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7 2. Änderung gefasst. Die Geltungsdauer wird gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Änderungssatzung der Gemeinde Berg über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7 2. Änderung wird in der, der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Gemeinderates am 21.04.2020 beigefügten Fassung (Anlage 1) gemäß § 16 BauGB beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Änderungssatzung durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem obenstehenden Lageplan ersichtlich.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus der

Gemeinde Berg, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Sollte das Rathaus weiterhin geschlossen sein, kann mit der Bauverwaltung ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

### Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 Hochwasserschutzgesetz II vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntma-

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

17. Ausgabe vom 29. April 2020

Seite 13

chung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, 22.04.2020

**Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister**

## Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

**◆ 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 25.10.2005 für Flurnummern 1615 sowie Teilfläche aus 1619/200, jeweils Gemarkung Gilching;  
Neubau eines BRK-Katastrophenschutz-zentrums des Landkreises Starnberg  
Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 18.02.2020 die 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. vom 25.10.2005 für die Flurnummern 1615 sowie Teilfläche aus 1619/200 jeweils Gemarkung Gilching beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Umgriff der 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil vorliegender Bekanntmachung ist.

Gilching, 20.04.2020

**Gemeinde Gilching – Manfred Walter 1. Bürgermeister**

